Gemeinde Gehrde **Gehrde, den 28. Okt. 2026**
Gemeinde Gehrde

Beschlussvorlage Gehrde	**Vorlage Nr.: 0051/2026**

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen / des stellvertretenden Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Gehrde		öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Gehrde beschließt, eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zu wählen.

2. Der Gemeinderat wählt

 zur stellvertretenden Bürgermeisterin/zum stellvertretenden Bürgermeister.

Sachverhalt: Gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 NKomVG wählt der Gemeinderat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die Wahl von maximal zwei ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist daran geknüpft, dass der Verwaltungsausschuss nur zwei Beigeordnete hat. Diese vertreten sie/ ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der Gemeinderat bestimmt zunächst durch einfachen Beschluss die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Er bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter/innen gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen der/dem Bürgermeister/in und ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt.
.
Das NKomVG geht davon aus, dass mehrere Vertreterinnen und Vertreter

gleichberechtigt sind, wenn nicht eine Reihenfolge festgelegt wird.

Im Übrigen gilt das Wahlverfahren gemäß § 67 NKomVG, dies bedeutet Mehrheitswahl für jedes Vertreteramt. Sofern für jede Position nur eine Person zur Wahl steht, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" bzw. "stellvertretender Bürgermeister". Einen die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis kennzeichnenden Zusatz sieht das NKomVG zwar nicht vor, dieser ist aber zulässig. Der Gemeinderat kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abberufen.

gez. Hölscher-Uchtmann
(Bürgermeisterin)